

# Besondere Geschäftsbedingungen BRZ-Cloud-Dienste

## 1. ANWENDUNGSBEREICH UND ANWENDBARE BEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen BRZ-Cloud-Dienste (BRZ-Cloud-Dienste-AGB) gelten für die Vereinbarung über das Leistungsmodul BRZ-Cloud-Dienste zwischen BRZ und dem Kunden (der „BRZ-Vertrag“).
- 1.2 Für den BRZ-Vertrag gelten ergänzend und nachrangig die Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen von BRZ (die „BRZ-AGB“), inklusive der Begriffsdefinitionen der BRZ-AGB.
- 1.3 Soweit die Parteien im BRZ-Vertrag die Cloudleistungen eines Drittanbieters („Cloud-Drittanbieter“) vereinbart haben, wird der Cloud-Drittanbieter vorbehaltlich anderslautender Regelungen im BRZ-Vertrag ausschließlich als Subunternehmer von BRZ zur Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Kunden tätig. Für das Vertragsverhältnis zwischen BRZ und Kunden werden ggf. die im BRZ-Vertrag verlinkten oder anderweitig als geltend benannten Vertragsbedingungen und Produkt- oder Leistungsbeschreibungen des Cloud-Drittanbieters („Drittanbieterbedingungen“) in der jeweils aktuell zwischen BRZ und dem Cloud-Drittanbieter vereinbarten Fassung vorrangig in den BRZ-Vertrag einbezogen und als Vertragsbedingungen auch unmittelbar zwischen BRZ und Kunden angewendet. Die Vereinbarung und Einhaltung der einbezogenen Drittanbieterbedingungen nach den Vorgaben des BRZ-Vertrages sind zwingende Voraussetzung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen von BRZ.
- 1.4 Ungeachtet der Möglichkeit zur Änderung von BRZ Geschäftsbedingungen gem. Ziff. 10 der BRZ-AGB ist den Parteien bewusst, dass sich auch die Drittanbieterbedingungen jederzeit mit Wirkung für den BRZ-Vertrag ändern können. Das betrifft auch die Preise für die Leistungen des Cloud-Drittanbieters. BRZ wird sich gegenüber dem Cloud-Drittanbieter darum bemühen, dass die Interessen der Kunden bei solchen Änderungen angemessen berücksichtigt werden. BRZ hat allerdings keinen rechtlichen Einfluss auf die Drittanbieterbedingungen und eventuelle Änderungen. BRZ wird daher den Kunden über ihm angekündigte Änderungen von Drittanbieterbedingungen informieren, indem er ihm die überarbeitete Fassung der maßgeblichen Passagen zur Verfügung stellt. Soweit der Kunde nicht innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der überarbeiteten Drittanbieterbedingungen in Textform Einwände gegen sie erhebt, werden die geänderten Bedingungen Vertragsbestandteil des BRZ-Vertrages. Erhebt der Kunde in irgendeinem Punkt Einwände, steht es im Ermessen von BRZ den BRZ-Vertrag dennoch unverändert mit dem Kunden fortzusetzen, die vom Cloud-Drittanbieter bisher zur Verfügung gestellten Leistungsbestandteile unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu ersetzen oder den BRZ-Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich zu kündigen.

## 2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1 Mit dem Leistungsmodul BRZ-Cloud-Dienste erhält der Kunde die Befugnis, während der Mietzeit (vgl. Ziffer 8.1) über das Internet auf von BRZ zur Verfügung gestellten Cloud Servern („BRZ Cloud-Server“) vorgehaltene Softwareanwendungen sowie Datenspeicher (gemeinsam die „BRZ-Connect-Software“) zuzugreifen und diese für eigene Zwecke des Kunden zu nutzen. Die BRZ Cloud-Server können sowohl von BRZ als auch von Dritten im Auftrag von BRZ betrieben werden.
- 2.2 Der Kunde kann zudem innerhalb des BRZ-Vertrages das Leistungsmodul BRZ-Onlinedienste buchen. Dabei handelt es sich um softwaregestützte Dienstleistungen, die BRZ gem. den nach Ziffer 1 anwendbaren Bedingungen anbietet („BRZ-Onlinedienste“). Die BRZ-Onlinedienste werden anderslautender Vereinbarung im BRZ-Vertrag über einen von BRZ eingerichteten Cloud Tenant

des Cloud-Drittanbieters inkl. des dazu vom Cloud-Drittanbieter zur Verfügung gestellten Datenspeichers angeboten, zu dem BRZ dem Kunden ggf. den notwendigen Zugang im Rahmen dieser Bedingungen über das Internet zur Verfügung stellt.

- 2.3 Gegenstand, vereinbarte Beschaffenheit, Funktionen und Umfang der BRZ-Connect-Software, insbesondere die vertragsgegenständlichen Leistungsmodul sowie die vereinbarte Nutzerzahl, ergeben sich vorrangig aus dem von BRZ und Kunden nach jeweils von BRZ gewählter Formvorgabe akzeptierten Vertragsformular und der Leistungsbeschreibung. Für die BRZ-Onlinedienste ergeben diese sich vorrangig aus den jeweils aktuell vereinbarten Drittanbieterbedingungen, die in den BRZ-Vertrag einbezogen wurden. Dem Kunden ist bekannt, dass der Cloud-Drittanbieter die Funktionsweise und den Funktionsumfang der BRZ-Onlinedienste z.B. durch neue Versionen seiner Dienstleistungen jederzeit ändern kann.
- 2.4 Für die Beschaffung und den Betrieb der Systeme, Systemkomponenten sowie Telekommunikationsdienste, die zum ordnungsgemäßen Zugriff auf die BRZ Cloud-Server über das Internet erforderlich sind, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Damit verbundene Leistungen sind nicht Gegenstand des BRZ-Vertrages. Die jeweils aktuellen technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Verwendung der BRZ-Connect-Software und der BRZ-Onlinedienste („technische Voraussetzungen“) sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung von BRZ und den Cloud-Drittanbietern und/oder dem Vertragsformular näher bestimmt. Die jeweils aktuellen Fassungen der Leistungsbeschreibungen stehen dem Kunden auch per Download aus dem BRZ Kundenportal zur Verfügung. Die Erfüllung aller technischen Voraussetzungen durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung der BRZ-Connect-Software und obliegt allein dem Kunden.

## 3. ZUGANG UND ZUGANGSDATEN

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ die von dem Kunden im Rahmen der vereinbarten Nutzerzahl für die Nutzung der BRZ-Connect-Software und der BRZ-Onlinedienste vorgesehenen Nutzer (die „berechtigten Nutzer“) in Text- oder Schriftform zu benennen und BRZ durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel oder ähnliche Umstände hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der berechtigten Nutzer unverzüglich in Text- oder Schriftform mitzuteilen. BRZ behält sich vor, die Verwaltung der berechtigten Nutzer sowie Module von der Text- oder Schriftform durch eine webbasierte Lösung zu ersetzen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm und den berechtigten Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsicherungen (gemeinsam „Zugangsdaten“) vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Dritte weitergeben. Zugangsdaten dürfen ohne vorherige Zustimmung durch BRZ jeweils ausschließlich durch den berechtigten Nutzer verwendet werden, dem sie zugeordnet wurden. Der Kunde wird die berechtigten Nutzer auf die Einhaltung dieser Bestimmung verpflichten und die Einhaltung durch die berechtigten Nutzer im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich Zulässigen entweder selbst durchsetzen oder BRZ in die Lage versetzen, die Einhaltung gegenüber den berechtigten Nutzern durchzusetzen.
- 3.3 Hat der Kunde Anlass zu der Annahme, dass Zugangsdaten unbefugt oder missbräuchlich verwendet werden, hat er diese Zugangsdaten zu sperren oder sperren zu lassen und BRZ seinen Verdacht unverzüglich mitzuteilen. BRZ wird dem Kunden in diesem Fall neue Zugangsdaten zur Verfügung stellen, welche die gesperrten Zugangsdaten ersetzen.

#### 4. NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 Mit vollständiger Zahlung der auf das erste Vertragsjahr entfallenden Vergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche, auf die Mietdauer beschränkte Recht, über das Internet auf die BRZ-Connect-Software und vereinbarten BRZ-Onlinedienste zuzugreifen und deren Funktionen ausschließlich für eigene Geschäftszwecke des Kunden zu nutzen.
- 4.2 Zur Ausübung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 sind ausschließlich berechnete Nutzer des Kunden berechnigt.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechnigt, die BRZ-Connect-Software und die BRZ-Onlinedienste über den in diesen BRZ-Cloud-Dienste-AGB und dem BRZ-Vertrag beschriebenen Umfang hinaus zu nutzen. Es ist dem Kunden insbesondere nicht gestattet, die BRZ-Connect-Software oder die BRZ-Onlinedienste für Zwecke eines Dritten zu nutzen, Dritten zugänglich zu machen oder durch andere als berechnigte Nutzer für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 4.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die BRZ-Connect-Software oder die BRZ-Onlinedienste ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist insbesondere nicht berechnigt, die BRZ-Connect-Software zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen oder Dritten einen Zugang zu den BRZ-Onlinediensten zur verschaffen.
- 4.5 Im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen eine der Ziffern 4.1 bis 4.4 hat der Kunde auf Verlangen durch BRZ unverzüglich sämtliche dem Kunden vorliegenden Informationen und Angaben im Zusammenhang mit dem möglichen Verstoß mitzuteilen.
- 4.6 Je Verstoß gegen eine Bestimmung der Ziffern 4.1 bis 4.5 kann BRZ vom Kunden Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zwölfwachen der auf einen Kalendermonat entfallenden Vergütung verlangen, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten. Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die BRZ in einem solchen Fall zustehen, bleiben unberührt.
- 4.7 BRZ ist berechnigt, die von dem Kunden oder den berechnigten Nutzern eingegebenen, mit der BRZ-Connect-Software oder innerhalb der BRZ-Onlinedienste erstellten oder sonst auf BRZ Cloud-Servern gespeicherten Daten, Unterlagen und sonstige Informationen (gemeinsam „Kundendaten“) für die Durchführung des BRZ-Vertrages sowie dessen ordnungsgemäßer und vollständiger Abwicklung zu verwenden, insbesondere auf den BRZ Cloud-Servern zu speichern und gegebenenfalls zu löschen.

#### 5. SERVICE- UND REAKTIONSZEITEN

- 5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, Anwendungsfragen sowie Störungen der BRZ-Connect-Software und der BRZ-Onlinedienste mit genauer Fehlerbeschreibung über die im BRZ Kundenportal hinterlegten Kontaktwege zu melden.
- 5.2 Anwendungsfragen und Störmeldungen werden mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr (MEZ) und Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr (MEZ) angenommen und bearbeitet.
- 5.3 BRZ trägt dafür Sorge, dass innerhalb von einhundertzwanzig (120) Minuten ab Eingang einer Störmeldung zu den in Ziffer 5.2 genannten Servicezeiten ein zuständiger Techniker mit der Störung befasst wird. Der Kunde wird in angemessenem Maß über den Status der Fehlerbehebung informiert.

#### 6. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Daten und Informationen vor Versendung an BRZ Cloud-Server auf Viren oder andere Schadprogramme zu prüfen und im Zusammenhang mit der Nutzung der BRZ-Connect-Software, der BRZ-

Onlinedienste und BRZ Cloud-Server dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, Terminarbeiten zur Einhaltung von Ausschlussfristen (z. B. Angebotsunterlagen für Ausschreibungen nach VOB/A) so rechtzeitig anzufertigen und mittels Sicherungskopien zu speichern, dass im Falle eines Ausfalls oder einer Störung der BRZ-Connect-Software, der BRZ-Onlinedienste oder der BRZ Cloud-Server kein unverhältnismäßiger Schaden entstehen kann.
- 6.3 Es ist dem Kunden untersagt,
- a) selbst oder durch Dritte unbefugt Informationen oder Daten abzurufen oder in von BRZ betriebene Programme einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von BRZ einzudringen;
  - b) den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (z. B. für Spamming) zu nutzen; und
  - c) die BRZ-Connect-Software oder die BRZ-Onlinedienste in einer Art und Weise zu verwenden, die gegen anwendbare Gesetze verstößt oder Rechte Dritter verletzt, insbesondere unrechtmäßig Kundendaten auf den BRZ Cloud-Servern speichert oder vorhält.
- 6.4 Der Kunde wird jeden berechtigten Nutzer auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 6 verpflichten und die Einhaltung durch die berechtigten Nutzer im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich Zulässigen entweder selbst durchsetzen oder BRZ in die Lage versetzen, die Einhaltung gegenüber den berechtigten Nutzern durchzusetzen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ von allen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, sowie von behördlichen oder gerichtlichen Buß-, Straf- oder Ordnungsgeldern freizustellen, die auf einer Verletzung von Ziffer 6.3 beruhen, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung nicht zu vertreten. Von der Freistellungspflicht umfasst sind alle Aufwände und Kosten, die mit der Abwehr solcher Ansprüche sowie Buß-, Straf- oder Ordnungsgeldern in Zusammenhang stehen.

#### 7. VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN

- 7.1 Verstößt der Kunde oder ein berechtigter Nutzer gegen eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden, wozu insbesondere die Pflichten gemäß Ziffer 3 und 6 zählen, ist BRZ berechnigt, den Zugang des Kunden zur BRZ-Connect-Software, und/oder den BRZ-Onlinediensten, inklusive den Zugang zu den Kundendaten ganz oder teilweise zu sperren. Der Kunde bleibt während der Sperrung zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Der Zugang wird durch BRZ wieder hergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt wurde. BRZ kann vom Kunden die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung verlangen, wenn dies nach vernünftiger Einschätzung durch BRZ in dem konkreten Fall geeignet ist, um einer Wiederholung des Verstoßes vorzubeugen.
- 7.2 Soweit Cloud-Drittanbieter in die Leistungserbringung involviert sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese sich das Recht gegenüber den berechtigten Nutzern des Kunden vorbehalten, den Zugang zu ihren Leistungen so zu sperren oder einzuschränken, dass auch der Zugang zu den BRZ Cloud-Servern oder den BRZ-Onlinediensten gesperrt oder eingeschränkt sind. Dies kann u.a. zur Vermeidung von Schäden, Haftung oder Sanktionen oder aus vergleichbarem Grund erfolgen, insbesondere dann und solange sich der berechnigte Nutzer des Kunden im Widerspruch zu gesetzlichen Vorgaben oder den Drittanbieterbedingungen verhält. BRZ wird sich in diesem Fall gemeinsam mit dem Kunden bemühen, die Sperre aufheben zu lassen. Im Falle einer dauerhaften Sperrung sind BRZ und der Kunde berechnigt, das Leistungsmodul des betroffenen BRZ-Onlinedienstes oder des Zugangs zu BRZ Cloud-Servern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

7.3 Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist BRZ berechtigt, vom Kunden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Vergütung für sechs (6) Kalendermonate zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung nicht zu vertreten. Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein höherer, geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

7.4 Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die BRZ bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zustehen, bleiben unberührt.

## 8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

8.1 Für die Laufzeit und Kündigungsfrist des BRZ-Vertrages (die „Mietdauer“) gelten die Regelungen zur Laufzeit und Kündigungsfrist in den BRZ-AGB. Für die Microsoft Cloud Produkte gelten abweichend die Bedingungen aus Punkt 8.8

8.2 Das Recht des Kunden, den BRZ-Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Software ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB) wird ausgeschlossen.

8.3 Unbeschadet von Ziffer 8.1 bleibt das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wesentlicher Grund, der BRZ jederzeit zur vollständigen oder teilweisen Kündigung der BRZ-Onlinedienste aus wichtigem Grund berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn die Dienstleistungen des Cloud-Drittanbieters für BRZ nicht, nicht mehr oder nur zu wesentlich veränderten Bedingungen zur Verfügung stehen.

8.4 Setzt der Kunde den Gebrauch der BRZ-Connect-Software nach Ablauf der Mietzeit fort, gilt das Vertragsverhältnis entgegen § 545 BGB nicht als verlängert.

8.5 Eine Beendigung des BRZ-Vertrags lässt bestehende Verträge über sonstige Leistungen oder Leistungsmodule zwischen den Parteien unberührt.

8.6 Der Kunde ist mit Vertragsbeendigung verpflichtet, die durch den BRZ-Vertrag und die BRZ-Cloud-Dienste AGB gewährte Nutzung einzustellen und im Eigentum von BRZ befindliche Gegenstände unverzüglich auf eigene Kosten an BRZ zurückzugewähren. Dasselbe gilt entsprechend für eine lediglich teilweise Beendigung des Vertrags.

8.7 Der Kunde kann die Kundendaten bis zum Vertragsende jederzeit auf einen vom oder für den Kunden selbst betriebenen lokalen Rechner transferieren. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Kunde die Möglichkeit, seinen Datenbestand auf einem Speichermedium von BRZ zu beziehen. Dieser Service ist für den Kunden kostenpflichtig. BRZ ist in jedem Fall berechtigt, den Datenbestand des Kunden unmittelbar nach Vertragsbeendigung von den BRZ Cloud-Servern zu löschen.

8.8 Für die Microsoft Cloud Produkte beträgt die Mindestvertragslaufzeit jeweils einen oder 12 Monate und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der ersten Lizenz.

### 8.8.1 Kündigung

#### a. Bei einmonatiger Vertragslaufzeit

Der Vertrag kann zum Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 6 Werktagen gekündigt werden. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Wird nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um einen Monat.

#### 2. Bei 12 Monaten Vertragslaufzeit

Der Vertrag kann zum Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Wird nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um 12 Monate.

8.8.2 Der Kunde kann jederzeit neue Lizenzen in den Vertrag aufnehmen. Für die neuen Lizenzen gilt die jeweils aktuelle Restvertragslaufzeit für den Vertrag

weiter. Eine Kündigung von Lizenzen, kann immer nur zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit/Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist durchgeführt werden.

## 9. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERZUG

9.1 Befindet sich der Kunde in Verzug

a) mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der auf zwei (2) Kalendermonate entfallenden Vergütung für das Leistungsmodul, BRZ-Cloud-Dienste oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Kalendermonate erstreckt, mit Bezahlung der Vergütung für das Leistungsmodul BRZ-Cloud-Dienste in Höhe eines Betrages, welcher der Vergütung für zwei (2) Kalendermonate entspricht,

ist BRZ berechtigt, den BRZ-Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Eine Fristsetzung oder Abmahnung ist in diesem Fall nicht erforderlich. § 543 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

9.2 Soweit BRZ den BRZ-Vertrag in Fällen der Ziffer 7.2 oder 9.1 außerordentlich kündigt, ist BRZ berechtigt, vom Kunden die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe eines Viertels der regulären Restmietzeit (bis zur nächsten Möglichkeit zur Beendigung des Vertrages durch ordentliche Kündigung) zu verlangen. Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein höherer, geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

9.3 Kündigt BRZ den BRZ-Vertrag in den Fällen der Ziffer 9.1 nicht, kann BRZ den Zugang des Kunden zur BRZ-Connect-Software bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Vergütung zuzüglich angefallener Verzugszinsen sperren. Ziffer 7.1 gilt entsprechend.

9.4 Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die BRZ in Fällen der Ziffer 9.1 zustehen, bleiben unberührt.

## 10. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG

10.1 BRZ gewährleistet, dass die BRZ-Connect-Software für die Mietzeit frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. BRZ übernimmt allerdings keine Gewähr dafür, dass die BRZ-Connect-Software für einen bestimmten Zweck geeignet ist, sofern eine solche Eignung in der Produktbeschreibung nicht ausdrücklich zugesagt wird.

10.2 Im Falle von Leistungsstörungen bei der Zurverfügungstellung der BRZ-Connect-Software auf den BRZ Cloud-Servern leistet BRZ höchstens in dem Maße und Umfang Gewähr, wie der Betreiber der BRZ Cloud-Server gegenüber BRZ Gewähr leistet.

10.3 Soweit BRZ Cloud-Drittanbieter in die Erbringung der BZR-Onlinedienste einbezieht, leistet BRZ höchstens in dem Maße und Umfang Gewähr, wie der Cloud-Drittanbieter gegenüber BRZ Gewähr leistet.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ erkannte Mängel der BRZ-Connect-Software oder BRZ-Onlinedienste unverzüglich, zumindest in Textform mitzuteilen („Mangelanzeige“). Er wird hierbei die Hinweise von BRZ zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an BRZ weiterleiten. Es gilt § 536c Abs. 2 BGB.

10.5 BRZ ist verpflichtet, sich eines vorhandenen Mangels nach hinreichend klarer Mangelanzeige des Kunden anzunehmen.

10.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln setzen die Reproduzierbarkeit des Mangels voraus.

10.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung der BRZ-Connect-Software oder BRZ-Onlinedienste durch den Kunden aufgrund von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt, kann BRZ den Mangel beseitigen, indem BRZ nach eigener Wahl entweder

- a) dem Kunden die zur Nutzung erforderlichen Rechte verschafft; oder
- b) die BRZ-Connect-Software oder den BRZ-Onlinedienst derart abändert, dass Schutzrechte Dritter durch die vertragsgemäße Verwendung durch den Kunden nicht weiter verletzt werden, ohne dass dabei wesentliche Funktionen der BRZ-Connect-Software oder des BRZ-Onlinedienstes beeinträchtigt werden.

Lässt sich nach Auffassung von BRZ keine der beiden vorgenannten Varianten mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisieren, ist BRZ zur vollständigen oder teilweisen außerordentlichen fristlosen Kündigung des BRZ-Vertrages über das Leistungsmodul BRZ-Cloud-Dienste berechtigt.

10.8 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von BRZ Änderungen an der BRZ-Connect-Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für BRZ unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und/oder Mangelbeseitigung hat. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

10.9 Macht der Kunde Mängelansprüche gegenüber BRZ geltend, obwohl kein Mangel vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, BRZ die dadurch entstandenen Aufwände und Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte Inanspruchnahme von BRZ nicht zu vertreten.

## 11. VERFÜGBARKEIT

11.1 BRZ stellt die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten der BRZ-Connect-Software während des Nutzungszeitraums im Jahresmittel (24 h / 365 Tage) mit einer Verfügbarkeit von 94,5% zur vertragsgemäßen Nutzung durch die berechtigten Nutzer des Kunden zur Verfügung. Für die BRZ-Onlinedienste gelten die Verfügbarkeiten, wie in den Bedingungen für die BRZ-Onlinedienste gem.

Ziffer 2.2 zugesagt.

11.2 Die Funktionalitäten der BRZ-Connect-Software gelten dabei als nicht verfügbar, wenn sie im Ganzen nicht nutzbar sind. Andernfalls gelten sie als verfügbar. Für die Messung der Verfügbarkeit ist der Übergabepunkt der BRZ Cloud-Server oder BRZ-Onlinedienste an das Internet maßgeblich.

11.3 Nutzungszeitraum ist von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr (MEZ) und Freitag von 8 bis 16 Uhr (MEZ) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen und mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen

- a) der Kunde die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt; oder

b) BRZ Wartungs- oder Pflegearbeiten an der BRZ-Connect-Software oder den BRZ Cloud-Servern, oder Datensicherungen durchführt oder durchführen lässt, bzw. die Drittanbieterbedingungen Wartungsfenster vorsehen.

11.4 Außerhalb des Nutzungszeitraums ist BRZ berechtigt, die Software und/oder Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen (Wartungsfenster).

Im Ausnahmefall, z. B. bei Gefahr in Verzug, kann BRZ auch innerhalb des Nutzungszeitraums Wartungsarbeiten durchführen. Ein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz besteht in diesem Zeitraum nicht.

## 12. HAFTUNG

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung von BRZ gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

12.2 Bei Datenverlust auf den BRZ Cloud-Servern haftet BRZ nur für den Aufwand zur Wiederherstellung der Daten, sofern der Kunde die Daten ordnungsgemäß gesichert hat. Bei leichter Fahrlässigkeit von BRZ besteht diese Haftung nur, wenn der Kunde vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung entsprechend, der für die Art der Daten angemessenen Sorgfalt durchgeführt hat.

12.3 Unbeschadet der Regelungen in Ziffern 12.1 und 12.2 bleiben die in den BRZ-AGB enthaltenen Regelungen zur Haftung unberührt.